



Die Mitglieder der Fischereivereine sehen sich als Natur- und Tierfreunde. Doch gegen das sogenannte Königsfischen gibt es Anzeigen von Tierschützern. Foto: imago

Königsfischen ist keine Tierquälerei

Justiz Die Augsburger Staatsanwaltschaft sah den Angel-Wettbewerb erst als Gesetzesverstoß. Nun hat sie ihre Entscheidung geändert. Der Chef persönlich hat eingegriffen

VON HOLGER SABINSKY-WOLF UND JÖRG HEINZLE

Augsburg/Hurlach Für Helmut Stemmer ist die Nachricht eine Erleichterung. Der Chef der Fischergilde Barbara kann auch in diesem Jahr wieder ein Königsfischen organisieren – ohne Ärger mit der Justiz zu riskieren. Diese schöne Veranstaltung hätte so nicht mehr steigen können, wenn es bei der Entscheidung der Augsburger Staatsanwaltschaft geblieben wäre. Die hatte nach einer Anzeige der Tierschutzorganisation Peta das Königsfischen als Tierquälerei eingestuft.

Ist es aber nicht. Die Juristen haben binnen weniger Tage ihre Meinung geändert. Und das kam so:

Reinhard Nemetz, Augsburgs Leitender Oberstaatsanwalt, erfuhr von der Entscheidung einer seiner Leute aus unserer Zeitung. Die Augsburger Staatsanwaltschaft muss jährlich in mehr als 40 000 Fällen entscheiden, ob es zu einer Anklage kommt, oder ob das Verfahren eingestellt wird. „Ich kann nicht den Überblick über alle Verfahren haben“, sagte Nemetz auf Anfrage.

Jedenfalls erschien dem Behördenleiter die Verfügung bei der morgendlichen Zeitungslektüre juristisch fragwürdig. Im Büro ließ er sich die Akten zu dem Fall kommen.

Nach einer gründlichen Überprüfung kam er zu einem gegenteiligen Ergebnis wie sein Mitarbeiter und ließ den Fall noch einmal neu untersuchen. Im Gegensatz zu einem Gericht ist eine Staatsanwaltschaft eine hierarchisch aufgebaute Behörde. Während ein Richter frei und unabhängig entscheiden kann, ist ein Staatsanwalt an die Weisungen seines Vorgesetzten gebunden. Es geht also alles mit rechten Dingen zu, wenn ein Behördenchef sich die Arbeit eines Mitarbeiters noch einmal genauer anschaut. Und doch passiert es eher selten, dass dann exakt das Gegenteil herauskommt.

Denn gestern berichtete die Staatsanwaltschaft in einer Pressemitteilung, dass die Entscheidung über das Königsfischen in Hurlach

(Landkreis Landsberg) geändert wurde. Nach einer „internen Überprüfung“ sei das Ermittlungsverfahren gegen die Teilnehmer des Angelwettbewerbs nicht wegen geringer Schuld, sondern „mangels hinreichenden Tatverdachts“ eingestellt, hieß es.

Der kleine juristische Unterschied ist für die Fischer entscheidend. Denn nunmehr wird ihnen nicht mehr Tierquälerei unterstellt. In der ersten Entscheidung sahen die Ankläger zwar eine kleine, aber doch eine Schuld bei den Fischern. Im Wiederholungsfall wären sie wohl bestraft worden. Das Königsfischen diene dem Wettbewerb und der Geselligkeit. Laut Tierschutzgesetz bleibt aber die Tötung eines Wirbeltieres nur dann ohne Strafe,

wenn ein „vernünftiger Grund“ vorliegt. Ein solcher Grund ist zum Beispiel der spätere Verzehr des Fisches.

Und genau da setzt die neue Entscheidung der Staatsanwaltschaft an. Nicht widerlegbar seien die Fische aus dem Hurlacher Königsfischen nämlich später tatsächlich aufgegessen worden. Dass die Veranstaltung auch dem Wettbewerb und der Geselligkeit gedient habe, falle nicht mehr ins Gewicht.

Der Landesfischereiverband hatte ohnehin die Ansicht vertreten, dass ein streng reguliertes Königsfischen durch das bayerische Fischereigesetz gedeckt ist. Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz als Bundesgesetz Vorrang habe.

Dass der Augsburger Staatsanwalt, der das Verfahren gegen die Fischergilde zunächst bearbeitet hatte, nicht völlig daneben lag, zeigt zum Beispiel eine Entscheidung der Kollegen im baden-württembergischen Hechingen. Auch dort war eine Anzeige der Peta-Tierschützer nach einem Königsfischen eingegangen. Dort entschied der Sachbearbeiter, das Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen. Er stufte also das Königsfischen als Tierquälerei ein, weil es Wettbewerbscharakter habe. **»Kommentar**

Der Landesfischereiverband

- **Organisation** Der Landesfischereiverband Bayern ist die Dachorganisation der bayerischen Fischer. Die sieben Bezirksverbände agieren weitgehend unabhängig. Dort sind über 800 Fischereivereine mit etwa 130 000 Mitgliedern organisiert.
- **Naturschutz** Als nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Naturschutzverband verbindet der Verband

den Einsatz für die Verbesserung der Ökologie bayerischer Gewässer mit der Förderung der Fischerei. Satzungsziel ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und zur Förderung der Volksgesundheit. (AZ)